

Datum: **21.10.2020**Zahl: **109/817-0/2020**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Fr. Aichwalder

Telefon: 04224/81888-12

Fax: 04224/81888-4

e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at

Empfänger:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 1. Oktober 2020, Zahl: 109/817-0/2020, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenverordnung erlassen wird

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG 1971, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Eigentumsverhältnisse

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum oder Besitz der Marktgemeinde Poggersdorf stehen.
- (2) Das sind derzeit:
der Gemeindefriedhof Poggersdorf – Grundstücke Nr. 279/14, 279/15, 293/2 und 292 KG 72.135 Leibsdorf;
der Gemeindefriedhof Leibsdorf – Grundstück Nr. 771/2 KG 72.135 Leibsdorf;
der Gemeindefriedhof Wabelsdorf – Grundstück Nr. 1635/2 KG 72.199 Wind. St. Michael.
- (3) Auf diesen befinden sich nach Größe, Art, Lage und Widmung der jeweiligen Anlagen die erforderlichen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen (am Friedhof Poggersdorf und Wabelsdorf), Abfallplätze, Verkehrswege, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe sowie der Aufbahrungshallen Poggersdorf und Wabelsdorf obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Poggersdorf.
- (2) Sämtliche Schriftstücke betreffend Friedhofsverwaltung und Beerdigungen werden durch das Marktgemeindeamt erledigt und vom Bürgermeister oder einer vom ihm beauftragten Person gezeichnet.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Als Friedhöfe sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vorplätze etc. anzusehen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig geöffnet.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten der Aufbahnhallen während der Aufbahrung eines Verstorbenen wird mit frühestens 08:00 Uhr bis spätestens 21:00 Uhr festgesetzt. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung frühere bzw. spätere Öffnungszeiten der Aufbahnhalle genehmigen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher entsprechend ruhig zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Genehmigungen der Friedhofsverwaltung;
 - b) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden;
 - d) das Übersteigen von Grabstätten, Einfriedungen, Hecken, sowie das Betreten der Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und das Betreten fremder Grabstätten;
 - e) Lärmen, Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen.
- (5) Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Bei Selbstabtragung eines Grabes sind die entstandenen Abfälle selbst zu entsorgen und nicht in die Müllbehälter am Friedhof.

§ 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorgehender Anmeldung und im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausführungen der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht erlaubt.

§ 7 Aufbahrung, Bestattung

- (1) Jede Aufbahrung bzw. Beerdigung, die auf den Gemeindefriedhöfen vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Diese erteilt die Genehmigung zur Benützung der Aufbahnhalle.

- (2) Die Beerdigungsanweisung für eine Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, darf nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (3) Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bei größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche.
- (4) Die Grabstätte ist nach erfolgter Beerdigung sofort zu schließen.
- (5) Für die Benützung der Aufbahrungshallen sowie für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sind die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Poggersdorf festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 8

Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnennische wird mit der Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von jeweils 10 Jahren erteilt und dieses kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um 10 weitere Jahre verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person erworben werden.
- (4) Das Nutzungsrecht ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar.
- (5) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht dessen Recht auf einen Erben über. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

§ 9

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf, für welche das Nutzungsrecht erworben wurde;
 - b) wenn die fälligen Gebühren nicht bezahlt wurden;
 - c) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - d) wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu setzen, binnen 8 Wochen nicht nachkommt;
 - e) durch Verzicht;
 - f) durch Auflassung oder Umwidmung.
- (2) Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnennische, so ist diese vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten abzuräumen (Grabstein, Laternen, Bepflanzungen etc.) und der Platz in ordentlichem Zustand der Marktgemeinde Poggersdorf zurück zu geben.
- (3) Wird der Grabplatz bzw. die Urnennische innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht geräumt, wird dies auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Poggersdorf veranlasst. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (4) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und – soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde – dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (5) Bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage verbleiben Leichen- und Aschenreste grundsätzlich an Ort und Stelle. Somit ist keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig.

§ 10

Einteilung und Ausmaß der Gräber

- (1) Die Gräber werden in Familien-, Einzel- und Urnengräber sowie Urnennischen eingeteilt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu.
- (3) Die Größe der Grabstätten und Urnennischen ergibt sich nach den bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden planlichen Unterlagen.
- (4) Die Gräber sind mindestens 1,80 m tief auszuheben, lediglich bei Kindesleichen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Tiefe auf die vom Gesundheitsamt festgesetzte Tiefe verringert werden.
- (5) Die Vertiefung einer Grabstätte misst mindestens 2,30 m. Die anlässlich einer Beerdigung zutage geförderten Gebeine sind am Boden des Grabes beizusetzen.
- (6) Als Zeitraum, nach welchem eine Grabstätte wieder belegt werden kann, wird die Zeitdauer von 10 Jahren festgelegt.
- (7) Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Art und Ausführung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung in Gräbern ist unterirdisch in mindestens 65 cm Tiefe vorzunehmen. Für die Erdbeisetzung von Urnen dürfen nur biologisch, abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 11

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Neuerrichtung, Gestaltung und Veränderung der Grabstätten und Urnennischen hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein. Weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß Instand gehalten und gepflegt werden.
- (2) Gestaltungen (Pflanzschalen, Gestecke etc.) und Bepflanzungen im Urnengrabstättenbereich sind ausnahmslos verboten und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (3) Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.
- (4) Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen.
- (5) Eventuelle Einfriedungen dürfen 20 cm Höhe nicht übersteigen.
- (6) Die Errichtung von Grabdenkmälern größerer Art (höher als 1,70 m), von Gittern oder sonstigen dauerhaften Herstellungen bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde Poggersdorf als Friedhofsverwaltung, allenfalls auch einer Genehmigung der Baubehörde I. Instanz.
- (7) Die Errichtung der im (5) angeführten Herstellungen ist zu untersagen, wenn diese den Friedhof verunstalten, wenn sie die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden, wenn sie Inschriften oder Darstellungen aufweisen, die der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen oder den guten Sitten und dem Empfinden der Bevölkerung zuwiderlaufen.
- (8) Werden trotz Untersagung durch die Marktgemeinde Poggersdorf derartige Herstellungen errichtet, so können diese auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Poggersdorf entfernt werden.

- (9) Grabmäler dürfen ausschließlich nur von hierfür befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand- und frostsicher sind.
- (10) Grabdenkmäler und Grabsteine, die vor Ablauf der Nutzungsfrist baufällig werden oder sich in einem Zustande befinden, dass die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher nicht mehr gewährleistet erscheint, können von der Marktgemeinde Poggersdorf unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden. Die durch die Entfernung entstandenen Kosten werden dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben. Die entfernten Objekte können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung abgeholt werden.
- (11) Als Eigentümer von Grabsteinen, Gittern und Einfassungen, Grabdenkmälern gilt gegenüber der Marktgemeinde Poggersdorf der jeweils auf dieser Grabstätte bzw. Urnennische eingetragene Nutzungsberechtigte.

§ 12 Pflege

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grabstätten befindlichen verwelkten Blumen, Kränze und dergleichen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, zu entfernen.
- (2) Alle durch die Pflege der Grabstätten anfallenden Abfallstoffe sind in den von der Marktgemeinde Poggersdorf bereitgestellten Container zu entsorgen.
- (3) Die berufsmäßig im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Marktgemeinde Poggersdorf auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten, in dessen Auftrag der Gewerbetreibende tätig war, die Abfälle beseitigen lassen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Marktgemeinde Poggersdorf als Eigentümerin der Friedhöfe haftet in keiner Weise für die auf den Grabstätten errichteten Grabsteine, Anpflanzungen, Einfassungen und dergleichen in keiner Weise für Diebstahl oder Beschädigungen jedweder Art.
- (2) Der Nutzungsberechtigte jeder Grabstätte haftet für Schäden, die durch Grabsteine, Gitter, Einfassungen und dergleichen seiner Grabstätte dritten Personen gegenüber geschehen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe der Kundmachung im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20.9.1994, Zahl: 770/817-0/1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

